

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 „Einberufung des Rates“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen zwei Tage und im Übrigen eine Woche vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist.

Artikel 2

Der § 10 „Beratung und Redeordnung“ Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Redezeit beträgt pro Ratsmitglied drei Minuten pro Tagesordnungspunkt, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten pro Antragsteller. Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

Artikel 3

Der § 18 „Protokoll“ Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll müssen folgende wesentliche Inhalte ersichtlich sein: Zeit und Ort der Sitzung, ihre Eröffnung und Schließung, Teilnehmer der Sitzung, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung (zeitweiser Ausschluss der Öffentlichkeit), Ausschluss wegen Mitwirkungsverbot, Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden i.S.d. § 63 NKomVG, welche Tagesordnungspunkte verhandelt, welche Beschlüsse gefasst, welche Anträge gestellt und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist vom Bürgermeister und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern nach jeder Sitzung zu übersenden. Die Übersendung soll innerhalb von 15 Arbeitstagen erfolgen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur

gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

Artikel 4

Der § 21 „Einberufung des Verwaltungsausschusses“ Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt drei Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bersenbrück, den 14.12.2017

Stadt Bersenbrück



**(Christian Klütsch)
Bürgermeister**

